

Energie- und Stromsteuer: Viele Unternehmen sind indirekt betroffen

Die Energie- und Stromsteuer stehen regelmäßig nicht im Fokus der Aufmerksamkeit der Unternehmen und ihrer steuerlichen Berater. Doch ein genauerer Blick darauf kann sich lohnen.



Allgemeines

Die Energie- und Stromsteuer sind Verbrauchsteuern, also Steuern, die den Ver- oder Gebrauch bestimmter Waren steuerlich belasten.

Da es sich um eine indirekte Steuer handelt, obliegt die Abführung der Steuer regelmäßig nicht der Person, die final die Zahllast trägt, sondern einem Dritten, häufig den Energieversorgungsunternehmen.

Warum könnte die Energie- und Stromsteuer für Ihr Unternehmen relevant sein?

Wenn Sie Steuerschuldner der Energie- und Stromsteuer sind, gibt es zahlreiche steuerliche Verpflichtungen, die es zu beachten gilt.

Gleichzeitig bestehen für bestimmte Fälle Entlastungsmöglichkeiten, die sich positiv auf Ihre finanzielle Situation auswirken können.

Dabei gilt der Grundsatz: Um entlastungsberechtigt zu sein, muss man nicht zwingend selbst Steuerschuldner sein.

Steuerliche Entlastungsmöglichkeit für Ihr Unternehmen

Die Stromsteuer selbst führen regelmäßig nicht Sie als Unternehmen ab; vielmehr wird die Steuer häufig lediglich als Rechnungsposten auf Ihrer Stromrechnung ausgewiesen und bleibt dabei oft unbeachtet.

Eine Entlastungsberechtigung stellen wir nachfolgend am Beispiel des § 9b StromStG dar:

Die Stromsteuer beträgt 20,50 Euro pro Megawattstunde. Umgerechnet auf eine Kilowattstunde entspricht dies 0,0205 Euro, mithin also etwas mehr als zwei Cent. Gerade für energieintensive Unternehmen kann dies einen erheblichen Aufwand bzw. ein erhebliches Entlastungspotential darstellen.

Nach § 9b StromStG haben grundsätzlich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit der Entlastung in Höhe von 20,00 Euro pro Megawattstunde für Strom, der für betriebliche Zwecke entnommen wird.

Somit verbleibt im Ergebnis eine Stromsteuer in Höhe von lediglich 0,50 Euro pro Megawattstunde; dies entspricht wiederum einer Steuerlast von 0,0005 Euro pro Kilowattstunde.

Zu den begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gehören Unternehmen, die dem Abschnitt

- C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden),
- D (Verarbeitendes Gewerbe),
- E (Energie- und Wasserversorgung) oder
- F (Baugewerbe)

Der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 zuzuordnen sind.

Je nach Höhe des Stromverbrauchs kann sich der Entlastungsbetrag somit schnell in vierstelliger Höhe auswirken, wie folgendes Beispiel zeigt:

Entlastungssatz pro MWh	Entlastungsfähige MWh	Entlastungsbetrag (exkl. Sockelbetrag von 250,00 €)
20,00 €	1.000	19.750,00 €
	500	9.750,00 €
	250	4.750,00 €

Grundsätzlich gilt, auch mit Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Beantragung, dass sich ein Entlastungsantrag ab einem Stromverbrauch von circa 250 MWh rechnet, sofern Sie entsprechend der Klassifikation zu den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gehören.

Gleichzeitig besteht für diese Unternehmen eine Entlastungsmöglichkeit nach dem Energiesteuergesetz. Hier unterscheidet sich die Entlastungsmöglichkeit in Abhängigkeit vom Energieerzeugnis. Für Erdgas etwa, das zum Verheizen verwendet wird, beträgt die Energiesteuer 5,50 Euro pro Megawattstunde. Der Entlastungssatz beläuft sich auf 1,38 Euro pro Megawattstunde. Damit würde vorliegend eine Steuer in Höhe von 4,12 Euro pro Megawattstunde verbleiben.

Diese Entlastung ist zwar nicht ganz so umfangreich wie die der Stromsteuer, jedoch lohnt es sich hier oftmals, Synergien zu nutzen.

Die Frist, um Entlastungsanträge zu stellen, läuft regelmäßig am 31.12. des auf den Verbrauchszeitraum folgenden Jahres ab.

Steuerliche Verpflichtungen

Die Steuerschuldnerschaft im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer betrifft nicht nur Energieversorgungsunternehmen, sondern unter den entsprechenden Voraussetzungen auch andere Energieerzeuger.

Grundsätzlich gilt: Die Steuerschuld entsteht immer dann, wenn Strom, der von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet wurde, von einem Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder wenn der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer grundsätzlich mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.

Nachfolgend skizzieren wir die Steuerpflicht am Beispiel einer kleinen Solaranlage:

Bei Betrieb einer kleinen Solaranlage kann der Strom unter bestimmten Voraussetzungen stromsteuerfrei verwendet werden. Um als Klein zu gelten, darf die PV-Anlage maximal 2 Megawatt Nennleistung haben.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist, dass der Strom vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird. Alternativ kann der Strom auch von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet werden, die den Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage entnehmen.

Sofern der Strom zum Selbstverbrauch verwendet wird, bedarf es grundsätzlich keines Antrags auf Erlaubnis, da diese Stromerzeugungsanlagen allgemein erlaubt sind. Sofern allerdings Strom an andere Letztverbraucher, beispielsweise im Rahmen eines Mieterstrommodells, geliefert wird, sind gegebenenfalls weitere Pflichten zu beachten.

Bis zum 31.12.2025 war in diesen Fällen grundsätzlich noch ein sogenannter eingeschränkter Erlaubnisschein notwendig. Ab dem 01.01.2026 ist dies unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr erforderlich.

Ein wichtiges Erfordernis hierfür ist, dass die Anlagen ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister eingetragen sind. Hier sollte im Einzelfall darauf geachtet werden, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Steuerfreie Verwendung

Ein weiterer relevanter Punkt im Rahmen der Energiesteuer ist, dass bestimmte Energieerzeugnisse mit einer entsprechenden Erlaubnis steuerfrei verwendet werden dürfen.

Verdeutlicht werden soll dies am Beispiel von Toluol. Toluol ist grundsätzlich ein Energieerzeugnis im Sinne des Energiesteuergesetzes. Es wird aber auch in der Farbherstellung verwendet. Wenn Toluol, wie im Fall der Farbherstellung, nicht für die

Energieerzeugung verwendet wird, erscheint hier eine Besteuerung als solches nicht sachgerecht. Für solche Fälle hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung geschaffen. Demnach kann eine Erlaubnis beantragt werden, um das Energieerzeugnis (hier: das Toluol) steuerfrei zu verwenden. Lieferanten sprechen ihre Abnehmer regelmäßig auf solche Erlaubnisse an, sofern dies relevant sein sollte.

Wenn Ihnen eine solche Erlaubnis bereits vorliegt, ist jedoch insbesondere in den Fällen von Insolvenz, der Änderung der Firma oder der Unternehmensnachfolge zu beachten, dass dem Zoll innerhalb einer kurzen Frist eine entsprechende Mitteilung zu übersenden ist, um eine lückenlose Steuerbefreiung sicherzustellen.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unsere Experten Erik Istel und Undine Vorsprach. Sie werden Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihre Ansprechpartner

Erik Istel

Partner | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
T: +49 351 81180-30
E: erik.istel@nexia.de

Zusammenfassung

Das Thema Strom- und Energiesteuer wird oftmals nur rudimentär aufgegriffen, birgt jedoch ein erhebliches Entlastungspotential.

Gleichzeitig bestehen jedoch auch mögliche steuerliche Verpflichtungen, die es im Einzelfall zu prüfen gilt.

Gern unterstützen wir Sie sowohl bei der Beantragung der Entlastung als auch bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang Begünstigungsmöglichkeiten bestehen.

Für weiterführende Fragen oder wenn Sie Unterstützung im Zusammenhang mit den dargestellten steuerlichen Regelungen und Anforderungen im Bereich der Energie- und Stromsteuer benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an.

Undine Vorsprach

Associate Manager | Syndikusrechtsanwältin
T: +49 351 81180-386
E: undine.vorsprach@nexia.de

www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Erik Istel
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Chemnitzer Straße 48, 01187 Dresden

Stand 05/2026

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

© 2026 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.